

Gesuch für Strassenaufbruch / Strassenbenutzung

Bewilligung für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen

Gesuchsteller

Name / Vorname:

Ansprechperson:

Adresse:

PLZ/Ort

Telefon-Nr.:

Unternehmer:

Beschreibung der Arbeiten

Ort/Lage (gem. beiliegendem Situationsplan 1:500):

Grund der Arbeiten

Dauer der Arbeiten:

von _____

bis _____

Sperrung notwendig für:

☐ Strasse einseitig

☐ Zufahrt zu Gebäude-Nr.: _____

☐ Strasse beidseitig

☐ Zufahrt zur:

☐ Gehweg

☐ _____

Sind andere Werke betroffen?

☐ Swisscom

☐ Kabel TV

☐ Wasser

☐ Elektrisch

☐ Kanalisation

☐ _____

Bemerkungen: _____

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen und die technischen Vorschriften zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort, Datum: _____

Der Gesuchsteller: _____

Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird erteilt. Bei der Ausführung sind die allg. Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten einzuhalten und zu beachten. Im Weiteren sind allfällige Anordnungen der Abteilung Bauamt zu befolgen. Die Benützung von öffentlichem Grund erfolgt gem. Gebührenreglement der Gemeinde

Riniken, Datum: _____

Gemeinde Riniken: _____

Die Bewilligung (gemäss § 103 Baugesetz / § 47 Bauverordnung) wird erteilt:

- Die allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen sind Bestandteil dieser Bewilligung und sind ausdrücklich einzuhalten.
- Für die Strassenaufbruchbewilligung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Diese ist auch zur Zahlung fällig, wenn die Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- Ansprechpartner seitens der Gemeinde Riniken ist der Bauamtsleiter Tel. 056 441 14 16
- Die Bewilligung wird für den Zeitraum ab dem [] bis spätestens [], erteilt. Die Bauzeit wird auf eine Arbeitswoche geschätzt. Witterungsbedingte Verschiebungen sind dem Schreibenden mitzuteilen.
- Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen Normen von SIA, VSS etc.
- Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die besagten Strassenstücke gemäss Planbeilage vom [].
- Die Bewilligungsnehmerin übernimmt gegenüber der Gemeinde Riniken die Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden, welche aufgrund mangelnder Baustellensignalisation und –Einrichtungen entstehen oder sonstwie in direktem Zusammenhang mit den Aufbruch- oder Instandstellungsarbeiten stehen.
- Für allfällige Grabarbeiten auf privaten Grundstücken sind bei den jeweiligen Grundeigentümern separate Bewilligungen einzuholen.
- Vor Baubeginn sind alle Anstösser durch die Bauherrschaft (Unternehmer) auf die Arbeiten, deren Dauer und auf allfällige Behinderungen hinzuweisen. Eine Kopie dieses Schreibens ist auch der Gemeindekanzlei Riniken einzureichen. Für Notfälle sind Kontaktdaten der Verantwortlichen aufzuführen.
- Die Zufahrten zu den privaten Grundstücken sind jederzeit, oder nach Absprache mit den Eigentümern sicherzustellen.
- Signalisationen, Abschränkungen und Beleuchtungen der Baustelle haben gemäss den Bestimmungen der VSS-Norm SN 640.893 A zu erfolgen.
- Die Vorschriften gemäss Normblatt SIA 404 950 sind einzuhalten. Diese Vorgaben gelten bei Strassenaufbrüchen und Leitungsverlegungen im Kanton Aargau.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Gemeindekanzlei Riniken zu informieren, damit gemeinsam eine Abnahme erfolgen kann.
- Reparaturen dürfen nur durch ein ausgewiesenes Unternehmen ausgeführt werden.
- Der Erhalt der Bewilligung und das Einverständnis zu den Auflagen und Bedingungen ist der Gemeindekanzlei Riniken schriftlich zu bestätigen.

Zur Kenntnisnahme an:

- *Elektra Riniken, c/o IBB Brugg, Herr Reto Stirnemann*
- *Feuerwehr Brugg (Riniken)*
- *VA Lukas Item*
- *Bauamtsleiter*
- *Akten Gemeinderat*